

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Überplanmäßige Ausgaben bei Kapitel 32 08 Titel 870 01 – Inanspruchnahme aus Bürgschaften, Garantien oder sonstigen Gewährleistungen –

*Schreiben des Bundesministers der Finanzen – II A 5 – Su 0311 –
64/88 – vom 23. November 1988:*

Gemäß § 37 Abs. 4 BHO teile ich mit, daß ich meine Einwilligung nach Artikel 112 GG erteilt habe, bei Kapitel 32 08 Titel 870 01 – Inanspruchnahme aus Bürgschaften, Garantien oder sonstigen Gewährleistungen – Mehrausgaben bis zur Höhe von 200 Mio. DM zu leisten. Der Mehrbedarf ist auf unvorhergesehene hohe Schadenszahlungen zurückzuführen. Er ist unabweisbar, weil rechtliche Verpflichtungen zu erfüllen sind.

